

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 146 -

Nr. 29

Dingolfing, 19. November

2015

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnis zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 398, Gmk. Langgraben durch die Stangl GmbH & Co. Gemüse KG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Sparkasse Landshut;

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-863/3/5/2

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnis zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 398, Gmk. Langgraben durch die Stangl GmbH & Co. Gemüse KG

Die Stangl GmbH & Co. Gemüse KG hat beim Landratsamt Dingolfing-Landau die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Fl.Nr. 398 Gmk. Langgraben beantragt. Die maximale jährliche Entnahmemenge beträgt 20.000 m³/a.

Die gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. § 3 c UVPG und Ziffer 13.3.3 der Anlage I zum UVPG für die Grundwasserentnahme vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dies wird hiermit gemäß Art. 3 a UVPG bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Dingolfing, den 10.11.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B200

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Hochwasserschutz Loiching – Weigendorf, Erneuerung von drei Durchlässen und Aufweitung des Grabenbettes des Scheiblaches im Ortsteil Weigendorf

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 16.11.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3412098760

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 12.08.2015 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 16.11.2015
Sparkasse Landshut
gez.
Bruckner Wirkert

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat